

Weder ein positives noch ein vorläufiges Ergebnis war aber am Abend des zweiten Sitzungstages (Sonnabend, 17. Mai) erzielt worden. Auch am Sonntag wurde verhandelt und am Montag die Kommissionsbesprechung fortgesetzt, worüber noch berichtet werden wird.

**Einführung neuer Bücher durch berühmte Autoren.** — Das Tagebuch des jugendlichen Otto Brahm, der mit 21 Jahren 1918 an der Sonne fiel, das bei uns viel gelesen wurde, ist jetzt in englischer Sprache herausgekommen mit einer Einführung von Havelock Ellis, der durch seine Bücher vor 20 Jahren in Deutschland sehr bekannt wurde, in denen er als einer der ersten Vorgänger aus den Geschlechtsverhältnissen der heutigen Menschen mit beispielloser Offenheit darlegte. Bei uns ist es nicht mehr so stark Mode, Bücher durch bekannte Leute einzuführen, in den englischen Ländern macht man aber von einer derartigen Buchreklame noch recht häufig Gebrauch.

**Doppelte Umschlagseiten.** — Ein junger englischer Verleger hat eine Neuheit eingeführt, die auch bei uns Anklang finden könnte. Das farbige Umschlag- oder Titelbild wird im Umschlag hinten inwendig noch einmal abgedruckt. So kann dies Blatt, das natürlich sauber bleibt, beim späteren Einbinden vorn in das Buch vor der gedruckten Titelseite oder außen auf den Deckel geklebt werden. Jetzt, wo sich mancher Bücherfreund wieder daran denkt, Bücher, die für ihn einen Dauernwert haben, einbinden zu lassen, könnte man diesem Gedanken des doppelten Umschlagdrucks auch bei uns nähertreten. Wir denken hier an wertvollere Bücher, wie z. B. die Kosmosbücher, um deren hübsche Außenbildseite es beim Binden immer schade ist. — 5 —

»Die Rhön in Wort und Bild.« — Mitte Juni findet in Meiningen die Jahresversammlung des Rhönklubs statt. Die Firma L. von Cnye's Buchhandlung Ella Schrodenberger in Meiningen will aus diesem Anlaß alles, was die Rhön betrifft: Führer, Karten, Werke über Land und Leute, wissenschaftliche Literatur, Märchen- und Sagenbücher, Bilder und Postkarten, zu einer Ausstellung vereinigen und bittet für dieses Unternehmen um die Unterstützung der Verleger. (Siehe die Anzeige in Nr. 120, S. 7388.)

**Erhöhung der Habenzinsen im Leipziger Bankgewerbe.** — Die Mitglieder der Vereinigung Leipziger Banken und Bankiers geben bekannt, daß sie Guthaben in Papier- und Rentenmark mit Wirkung ab 20. Mai 1924 wie folgt verzinsen: mit täglicher Verfügung 10 Prozent fürs Jahr, mit einmonatiger Kündigungsfrist oder auf einen Monat fest 15 Prozent fürs Jahr, mit dreimonatiger Kündigungsfrist oder auf drei Monate fest 20 Prozent fürs Jahr, mit sechsmonatiger Kündigungsfrist oder auf sechs Monate fest 22 Prozent fürs Jahr. Gleichzeitig weisen die Banken und Bankiers noch darauf hin, daß sie Gelder auf 15 Tage und länger fest oder mit entsprechender Kündigungsfrist mit der Zusage hereinnehmen, dem Geldgeber eine etwaige Entwertung der Papier- oder Rentenmark zu erstatten.

**Das mangelhafte Betriebsrätegesetz.** Kein Recht zum Widerspruch der Betriebsratsmitglieder des Aufsichtsrats gegen die Einführung des Personalaussschusses. (Nachdruck verboten.) — Die Mängel des Betriebsrätegesetzes sind schon in der Reichsgerichtsentscheidung II 274/23 vom 11. Januar 1924 zum Ausdruck gebracht worden. Nicht minder weist eine neue Entscheidung des höchsten Gerichtshofs vom 21. März d. J. darauf hin, daß Unternehmungen nicht gehalten sind, die ihnen aktienrechtlich zustehenden Befugnisse zugunsten der Betriebsratsmitglieder aufzugeben, weil sie den Endzweck des Betriebsrätegesetzes beeinträchtigen. Voraussetzung ist nur, daß den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, ihre Pflicht auszuüben, nicht völlig genommen wird.

Im gegenwärtigen Falle klagen die vom Betriebsrat der Mitteldeutschen Kreditbank A.-G. in Frankfurt a. M. in deren Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gegen die Bank, weil durch Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der beklagten Bank dem Aufsichtsrat die Befugnis entzogen worden ist, Anstellungsverträge mit den Direktoren und Prokuristen abzuschließen bzw. ihnen zuzustimmen. Durch Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai 1922 wurden dem Aufsichtsrat diese Befugnisse entzogen und einem Personalaussschuß übertragen. Die klagenden Betriebsratsmitglieder gehören nicht zu diesem Ausschuss. Sie begehren deshalb Feststellung, daß die gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse nichtig sind, evtl. verlangen sie das Recht, in dem

Personalaussschuß gleichberechtigt mitzuwirken. — Ihre Klage ist vom Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a. M. abgewiesen worden. Ebenso hat jetzt das Reichsgericht entschieden und in seinen Entscheidungsgründen unter anderem folgendes ausgeführt: Die in Betracht kommenden Beschlüsse der Generalversammlung vom 2. Mai 1922, wonach dem Aufsichtsrat der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes entzogen, sowie das Erfordernis seiner Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen beseitigt worden ist, indem diese Befugnisse auf einen Personalaussschuß übertragen worden sind, stehen mit den aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 246, 238, 235 HGB.) nicht in Widerspruch. Die Kläger folgern zu Unrecht aus § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 in Verbindung mit § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 einen Eingriff in die ihnen durch Gesetz verliehenen Rechte. Wie der erkennende Senat bereits dargelegt hat, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu entscheiden, ob der nach der Begründung des Betriebsrätegesetzes mit diesem verfolgte Zweck auch erfüllt wurde durch die Entsendung der Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat, dem im allgemeinen nur eine Überwachungsspflicht obliegt. Weil die Betriebsrätegesetze es unterlassen haben, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, bleiben für diese die bestehenden eigenen Gesetze maßgebend. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Nach dem Dargelegten ist es für die Entscheidung auch ohne Bedeutung, ob sich die besonderen, im § 70 des Betriebsrätegesetzes umschriebenen Aufgaben in einem machtvollen Aufsichtsrat besser erfüllen lassen als in einem solchen, der nur die gesetzlichen Mindestbefugnisse des Handelsgesetzbuchs hat. Die Unternehmungen, mögen sie auch verpflichtet sein, den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren, sind nicht gehalten, zu deren Gunsten die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse aufzugeben, nur dürfen sie diese Befugnisse nicht in einer Weise ausüben, die den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, ihre Aufgaben überhaupt zu erfüllen, völlig nimmt. Das trifft hier in keiner Weise zu. Eine Vertretung der Interessen und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs im Rahmen der dem Aufsichtsrat gemäß § 246 HGB. gewährten gesetzlichen Befugnisse ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht nur möglich, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften auch für ausreichend zu erachten. Von einer Umgehung des Gesetzes kann hier nicht gesprochen werden. Der Endzweck des Betriebsrätegesetzes kann andererseits, weil dieses es, wie dargelegt, unterlassen hat, den Unternehmungen vorzuschreiben, sich ihren Zwecken anzupassen, nicht dazu führen, Generalversammlungsbeschlüsse, die aktienrechtlich zulässig sind, hinsichtlich ihrer Gültigkeit um deswillen zu beanstanden, weil sie den Endzweck der genannten Gesetze beeinträchtigen. (Aus den »Reichsgerichtsbriefen«, Karl Mißlaff, Leipzig, Kochstr. 76.)

**Saldo, Verein jüngerer Buchhändler in Hannover.** — In dem Bericht über die Feier unseres Jubiläumstages (s. Vbl. Nr. 111) wurde versehentlich nicht erwähnt, daß außer den genannten Geschenken noch manche andere eingingen, dazu viele, viele Glückwünsche, wofür der Vorsitzende P. Herrmann in der Festrede den Dank des Vereins aussprach, der auch hiermit nochmals zum Ausdruck gebracht sei.

**Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandel-A.-G., Berlin-Oberschöneweide, vom 21. Mai 1924.** — Wie wir schon in unserm letzten Bericht angedeutet haben, wurde die Steigerung der Metallpreise, die durch die Manipulationen am französischen Franken-Markt ihre Anregung erhalten hatte, schon im Laufe dieser Woche unterbrochen, und die Kurse stellen sich am Schluß dieser Woche wieder ungefähr wie zu Beginn der Bewegung. — Eine Ausnahme hiervon macht Zinn, das in den letzten Tagen erhebliche Einbußen erlitt. — Auf den Markt der graphischen Metalle ist dies jedoch ohne Bedeutung, da dieser sich bekanntlich in erster Linie nach dem Bleimarkt richtet.

Die Situation ist weiter durch die Geldknappheit in der gesamten Industrie gekennzeichnet, und der Markt schließt zu folgenden Kursen:

London:

Zinn £ 205.—/207.—,

Blei £ 28.—/29.—,

Antimon 49.10.—/50.—.